

Zwischenbilanz einer Zwischenlösung

Autor(en): **Rimensberger, E.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **37 (1945)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-353219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEWERKSCHAFTLICHE RUNDSCHAU

FÜR DIE SCHWEIZ

Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Beilage „Bildungsarbeit“, Mitteilungsblatt der Schweiz. Arbeiterbildungszentrale

No. 11

November 1945

37. Jahrgang

Zwischenbilanz einer Zwischenlösung.

Von E. F. R i m e n s b e r g e r.

Der vom 22. bis 24. Februar 1946 ins Kongresshaus in Zürich einberufene ausserordentliche Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes wird u. a. auch die Frage der Wirtschaftsartikel der Verfassung behandeln. Eine erste Uebersicht der Stellungnahme der Arbeiter, der Bauern und der Industrie ist in den Nummern 6 (Juni) sowie 7/8 (Juli/August) der «Gewerkschaftlichen Rundschau» des Jahres 1944 gegeben worden. Die Beratungen über diese Materie sind nun mit der Unterbreitung einer neuen Fassung der Wirtschaftsartikel an die eidgenössischen Räte in eine entscheidende Phase getreten. Zwischen Ausgangspunkt und Endpunkt des Schicksals der neuen Vorlage soll nachstehend eine Zwischenbilanz eingeschaltet und es sollen im III. Kapitel die Vorlagen der Jahre 1939 und 1945 sowie der Gegenentwurf des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes zur Ermöglichung eines direkten Vergleichs im Wortlaut wiedergegeben werden.

I. Altes oder neues Staatsprinzip?

Die Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung sind kein dankbares Thema. In der Zeit zwischen der Einsetzung einer begutachtenden Kommission für die Wirtschaftsgesetzgebung im Jahre 1936, der Unterbreitung einer ersten Vorlage im Jahre 1939 und einer revidierten Fassung im Jahre 1945 hat der eidgenössische Zeitgenosse so viel über die Wirtschaftsartikel gehört, es ist in dieser Angelegenheit eine solche Flut von juristischen, ideologischen und sonstigen komplizierten Erwägungen über ihn hinweggegangen, dass er geneigt ist, die ganze Sache als ein parlamentarisches Dominospiel zu betrachten, dem er als blosser Zuschauer nicht mehr den geringsten Reiz abzugewinnen vermag.

Ist es vielleicht die Materie, der zu behandelnde Stoff an sich, der sich nicht dafür eignet, Interesse zu wecken und Aufmerk-

samkeit zu finden. Um was geht es eigentlich? Es geht um etwas, was jeden Staatsbürger in Spannung versetzen sollte, es geht sozusagen um die grundsätzliche Aenderung der Statuten des Vereins und der Schicksalsgemeinschaft der schweizerischen Staatsbürger. Jeder weiss aus der Erfahrung irgendeines Vereins, dem er angehört, dass sich die Vereinsmitglieder über Statutenänderungen ganz aussergewöhnlich ereifern können. Die Voraussetzung ist allerdings, dass man dem Verein angehört. Als die Schweiz politisch als demokratischer Staat auf- und ausgebaut wurde, waren Interesse und Eifer der Mehrheit der Staatsbürger gross, denn jeder Staatsbürger gehörte diesem Verein eo ipso, d. h. selbstverständlich an. Man lebte während Jahrzehnten in einer Zeit hochgehender Diskussionen, in Sturm und Drang der Formulierung politischer Menschenrechte. Einfache Arbeiter und Bauern, grosse Dichter und Denker stimmten in das reich orchestrierte politische Konzert ein.

Heute geht es um den Aufbau des wirtschafts-demokratischen Staates, um die wirtschaftliche Umgestaltung. Wir erwarten nach der Einlösung des Versprechens der politischen Demokratie die Erfüllung des Versprechens der wirtschaftlichen Demokratie. Wenn jedoch über die Wirtschaft und über wirtschaftliche Rechte des Staatsbürgers gesprochen und geschrieben, wenn darüber Gesetze ausgearbeitet werden, hat ein grosser Teil der Staatsbürger, und insbesondere haben die Werktätigen mit Recht das Gefühl, dass sie dem «Verein» gar nicht angehören, dass es um ein Gebilde geht, in das sie nicht aufgenommen, sondern von dem sie mit allerlei Paragraphen ferngehalten werden sollen.

Sollten es im «Jahrhundert des kleinen Mannes» nicht die Ideen und Hoffnungen dieses kleinen Mannes sein, die den vorwiegend wirtschaftlichen Teil des Staates, den Staat der wirtschaftlich Werktätigen, gestalten und tragen? Es wäre ebenso selbstverständlich, wie es selbstverständlich gewesen ist, dass der liberal-demokratische politische Staatsgedanke vom liberalen Bürgertum getragen und von ihm in Ablehnung und Ueberwindung der feudalen Zeit innerhalb des neuen Staates formuliert und eingebaut wurde.

Die Geschichte ist jedoch bis jetzt nicht so verlaufen. Wohl erleben wir es national und international, dass an der Stelle des früheren Staatsprinzips ein neues Staatsprinzip mächtig auf dem Vormarsch ist. Das Staatsprinzip der wirtschaftlichen Ordnung tritt immer mehr an die Stelle jenes der wirtschaftlichen Freiheit, des Liberalismus. Der schweizerische Staat wird jedoch heute noch in Leitung und Führung von den Schichten des abtretenden Prinzips getragen. Von ihnen werden vorwiegend die Gesetze und Verordnungen, ja die Vorlagen neuer Verfassungsartikel, wie es z. B. die Wirtschaftsartikel sind, ausgearbei-

tet. Es ist deshalb natürlich und begreiflich, dass diese Vorlagen nach rückwärts gerichtet sind, dass die Einschaltung jeder auf das neue Staatsprinzip gerichteten Bestimmung zu einer Zangegeburt wird, dass die herrschenden Mächte — was von ihrem Standpunkt aus durchaus begreiflich ist — versuchen, diese Bestimmungen zu vermeiden, abzuschwächen und zu verwässern.

Als Entschuldigung wird dabei oft der Einwand angebracht, dass ja noch gar keine Revolution stattgefunden habe, dass das neue Staatsprinzip noch gar nicht zum tragenden Gesellschaftsprinzip geworden sei, dass wir noch in den Anfängen einer Uebergangszeit leben.

In der Tat hat in der Schweiz noch keine Revolution und es haben nicht, wie in den meisten kriegführenden Ländern, jene Umwälzungen stattgefunden, die das neue Staatsprinzip ganz von selber zum tragenden Pfeiler der neuen Ordnung machen. Die jetzt in der Schweiz noch führenden Schichten sollten jedoch diesen Tatbestand nicht in reaktionärer Weise missbrauchen. Wir haben das Glück, die neue Verfassung mit Tinte schreiben zu können, während sonst neue Staatsverfassungen meistens mit Blut geschrieben und mit schweren Blutopfern bezahlt werden. Man denke an die Französische Revolution und daran, wie viel an Ungemach, Not und Blut es gekostet hat, bis es im ersten Artikel der Verfassung des neuen Russlands hiess, die UdSSR ist «ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern», bis in Artikel 118 festgelegt war: «Die Bürger der UdSSR haben Recht auf Arbeit, d. h. sie haben das Recht, eine garantierte Beschäftigung zu erhalten mit einer Entlohnung ihrer Arbeit nach Quantität und Qualität.»

Die Träger des alten Staatsprinzips endeten früher meistens in Verbannung und Armut, im Kerker oder gar auf dem Schafott. Noch heute ist es nicht viel anders. Die Ereignisse der allerneuesten Zeit zeigen es in Frankreich, Italien, Deutschland usw. Bei uns haben die Träger des nunmehr zu überwindenden Staatsprinzips das leichte Glück, sich in Gesetzen, Wirtschaftsartikeln usw. selber begraben zu dürfen, und zwar unblutig, nämlich ideologisch. Diese Begünstigung sollte sie nicht übermütig und hart, sondern zugänglich und nachgiebig machen.

Eine entsprechende Geistesverfassung sollte sich deshalb u. a. kundtun in den Debatten und Beschlüssen des Parlaments. Man sollte es nicht erleben müssen, wie sich gewisse nach rückwärts gewandte Nationalräte im Parlament mit Entsetzen darüber aufhalten, dass ja die neuen Wirtschaftsartikel zu einem «umfassenden Wohlfahrtsprogramm» und zur Errichtung eines Wohlfahrtsstaates führen. Ist es wirklich so schlimm, wenn sich der Staat die Wohlfahrt seiner Bürger zur Aufgabe macht? Das Lob der Wirtschafts-

artikel seitens reaktionärer Fraktionen sollte nicht darin gipfeln, dass man die neue Vorlage ohne Schaudern annehmen könne, weil man dadurch nicht «auf Richtlinien für die Zukunft verpflichtet ist», weil sie «nicht weiter geht, als unbedingt nötig ist». Von den Bänken der Regierungsvertreter sollte nicht mit herablassendem Stolz erklärt werden, dass der Bundesrat «den Anhängern einer aktiven Konjunkturpolitik weit entgegengekommen sei», denn das heisst klipp und klar, dass der Bundesrat — im Gegensatz zu den meisten Regierungen der heutigen Tage — nicht für eine aktive Konjunkturpolitik ist. Ein Bundesrat sollte sich nicht im Hin und Her der parlamentarischen «Hebammendienste» wegwerfend darüber aufhalten, dass man in den allein selig machenden Text der Mehrheit die Vollbeschäftigung, die heute in der ganzen Welt ein ernsthaftes Thema und Ziel ist, «hineinbugsieren» wollte. Die Nationalräte der Opposition sollten nicht zur Erklärung gezwungen sein, dass wir durch die langwierige Behandlung der Wirtschaftsartikel an das monarchistische Oesterreich erinnert werden, das immer um eine Idee, ein Jahr und eine Armee im Rückstand war.

Man sollte nicht jede Idee, die über unsere Nase hinausreicht und deshalb nicht sofort materiell verwirklicht werden kann, mit der Bemerkung abtun, dass man keine leeren Deklamationen und Worte in die Verfassung aufnehmen dürfe. Die jetzige Bundesverfassung, die im Feuer sehr grosser Worte und politischer Deklamationen entstanden ist, beginnt — was kein Vorwurf, sondern nur eine Feststellung sein soll — sehr deklamatorisch im «Namen Gottes des Allmächtigen» und spricht schon in den ersten Artikeln von «Kraft und Ehre der schweizerischen Nation», von «der Unabhängigkeit des Vaterlandes» sowie von andern Freiheiten und Rechten, deren Erlangung und Wahrung damals gar nicht so sehr feststand.

Die Begründung jeder neuen Ordnung geht mit solchen Deklamationen gepaart. Wenn im Laufe der Jahrhunderte neue Verfassungen nur dann aufgestellt worden wären, als man in jeder Beziehung «so weit» war und nachdem alle ihre Worte, Möglichkeiten und Versprechungen Wirklichkeit geworden sind, würde es wahrscheinlich nie Verfassungen und es würde hauptsächlich nie Fortschritte der Menschheit gegeben haben. Eine Verfassung ist keine Fertigware, sondern darf auch Vorsatz und Hoffnung, in Worten vorweggenommene Zukunft sein. Dann wird man sich auch nicht darüber zu beklagen haben, dass bei ihrer Ausarbeitung «nirgends ein Funke von Begeisterung zu spüren ist», dass «weder in den Räten noch im Volk eine Mehrheit für irgendeine tragende Idee» zu finden ist, dass wir «heute nicht in der Lage sind, eine grundsätzliche, grosszügige Lösung zu treffen und in einer neuen Bundesverfassung festzulegen», weil Staat und Wirtschaft «noch nicht so weit» und «vor allem die Geister noch nicht so weit sind». Wenn unsere Verfassung, die uns mit grosser Ehrfurcht erfüllen sollte, mit einem «durchgewetzten Hosenboden» verglichen wird und wenn wir in der sich aufdrängenden «Schneiderarbeit» unsere

einzigste staatsmännische Kunst erblicken, so darf man sich allerdings nicht wundern, wenn kein Funke von Begeisterung vorhanden ist!

Mit der Ausrede von der Uebergangszeit kommt man nicht aus, desgleichen nicht mit der ewig wiederkehrenden Feststellung, man brauche sich gar nicht festzulegen, weil es weder den Liberalismus noch die Staatswirtschaft je in Reinkultur gegeben habe oder geben werde. Natürlich ist dies so. Es gibt jedoch Zeiten, wo die eine oder andere Idee überwiegt, wo ein neues Prinzip in der Praxis des Wirtschaftslebens soweit Verwirklichung gefunden hat, dass es in unserem Schreiben, Reden und Handeln zum leitenden Gedanken werden kann.

Sind wir heute in der Schweiz wenigstens so weit, dass man sagen kann, das neue «Prinzip» überwiege? Wenn man in den Reden, die im Parlament gehalten werden, nach einer Antwort sucht, kann man auf die drolligsten Verquickungen stossen. Da weist z. B. ein wahrhafter Anhänger des Liberalismus einem ebenso wahrhaften Sozialisten nach, dass er der «letzte Mohikaner des reinen wirtschaftlichen Liberalismus ist». Ein Sozialist beweist dem Liberalen an Hand respektabel langer Aufzählungen dieses Liberalen, wie weit wir in der von ihm verabscheuten «Staatswirtschaft» fortgeschritten sind.

«Die schweizerischen Elektrizitätswerke gehören», so sagt ein Liberaler stolz, «zu 70 Prozent der öffentlichen Hand. Die Eisenbahnen — Bundesbahnen, Lötschberg-Bahn und Rhätische Bahn und so weiter — werden wahrscheinlich noch zu mehr als 70 Prozent in öffentlichem Besitz sein. Dazu kommt, dass die Nationalbank bei uns, wenn sie auch keine reine Staatsbank ist, doch längst dem bestimmenden und ausschlaggebenden Einfluss des Bundes unterstellt ist. Dazu kommen noch 25 Kantonalkassen, reine Staatsbanken. Das sind die Kreditinstitute des kleinen Mannes. Dann kommen noch die vielen kommunalen Werke, Gaswerke usw. hinzu.» Nach einer solchen und andern Aufzählungen kann sich sogar Bundesrat Stampfli stolz auf die Brust schlagen und feststellen: «Man hat im Ausland noch sehr viel zu tun, bis man in der Sozialisierung so weit ist wie die reaktionäre Schweiz.»

Geht man ähnlichen Aeusserungen in andern Zusammenhängen nach, so stellt man dann allerdings mit einigem Leidwesen fest, dass diese «weitgehende Sozialisierung» der Dorn im Auge der gleichen Leute ist, dass man von dieser Seite im Tone der Beschwörung auf die nunmehr nach dem Kriege feststellbare «grosse Sehnsucht nach Freiheit» hinweist, dass — wie ebenfalls Bundesrat Stampfli sagte — «der Bundesrat immer die Auffassung vertreten hat, die wirtschaftliche Freiheit, die Freiheit des Individuums, müsse in der Wirtschaft eines freien und demokratischen Landes das leitende Prinzip bleiben».

Die Sehnsucht nach Freiheit ist jedoch, das können wir versichern, auf alle Fälle in den Kreisen jener, die damit keine Ge-

schäfte machen können, d. h. im Kreise der Werktätigen, gar nicht so gross. Gross aber ist die Angst vor neuen Krisen und damit — das kann man in aller Welt hören, lesen und spüren — die Sehnsucht nach Sicherheit.

Wenn man alle Faktoren und Tatsachen gegeneinander abwägt, so steht eines fest, nämlich: das Prinzip der wirtschaftlichen Ordnung steht so sehr im Vordergrund des menschlichen Denkens und Wollens, dass man es verantworten kann, wenn es einer *V e r f a s s u n g* — falls man sie überhaupt ändern will — als tragendes Prinzip zugrunde gelegt wird. Ebenso steht fest, dass die Einzelbestimmungen der Wirtschaftsartikel der Verfassung, auch wenn sie manchmal erfreulich weit gehen, weit hinter dem zurückbleiben, was das Bekenntnis zu diesem neuen Prinzip erheischt. «Die Wirtschaftsartikel leiden», wie Nationalrat Spühler bei der Eintretensdebatte als Vertreter der Minderheit treffend sagte, «an der innern Zwiespältigkeit zwischen der Theorie der Wirtschaftsfreiheit und der Praxis des staatlichen Eingriffs am laufenden Band, gewissermassen aus höherer Staatsraison. Sie leiden an der Zwiespältigkeit, dass die Handels- und Gewerbefreiheit grundsätzlich aufrechterhalten und als Individualrecht proklamiert, gleichzeitig aber erklärt wird, dass sie für grosse Gebiete unserer Wirtschaft aufgehoben werden könne. Wenn aber gefragt wird, was die Wirtschaftsartikel an Stelle der Handels- und Gewerbefreiheit treten lassen, gerät man in Verlegenheit, die Frage klar zu beantworten. Tritt etwa an Stelle des Prinzipes der Freiheit das Prinzip der Ordnung? Der Text des vorgeschlagenen Artikels 31^{bis} gibt dafür gar keinen Hinweis. Die Handels- und Gewerbefreiheit wird im allgemeinen damit begründet, dass sie sowohl dem Einzelnen als dem Gesamten den höchstmöglichen Ertrag beim geringsten Aufwand abwerfe und den Ausgleich der Interessen zustande bringe. Wenn man dieses Prinzip aufheben will, weil jenes Ziel nicht erreicht wird, sollte angenommen werden, dass das Prinzip der Ordnung, des gewollten Ausgleiches der Interessen, der Förderung und der Lenkung der wirtschaftlichen Kräfte als massgeblich eingesetzt werde. Wenn die wirtschaftliche Freiheit preisgegeben wird, weil sie nicht genügt, muss sie ersetzt werden durch das Prinzip der bewussten Ordnung und Planung zur maximalen Erreichung der gesetzten wirtschaftlichen oder sozialen Ziele.»

In diesem Falle haben vielleicht — man verzeihe uns die persönliche Ketzerei — doch jene recht, die für eine Totalrevision der Bundesverfassung sind, ansonst wir nach dem Flickens des «Hosenbodens» der Wirtschaftsartikel später noch mühsam den ganzen Anzug zu flicken haben. Wenn man schon grosse Arbeit leistet, könnte man vielleicht gerade ganze Arbeit leisten. Eine fatalistische Ausrede wie jene, dass die Verfassungsrevision «materiell», «zeitlich» usw. nicht möglich sei, darf trotz der allerdings bereits sehr betrüblichen Tatsache, dass wir seit bald neun Jahren an der Revision der Wirtschaftsartikel herumlaborieren, keine Schule machen.

Eine solche Einstellung könnte für den Gedanken und die Institution der Demokratie geradezu verhängnisvoll werden. Auch im Falle der Demokratie als Ganzes ist die Begeisterung keine «Heringsware», die man für Jahre einpökeln kann. Vielleicht hatte Nationalrat Stocker recht, als er im Parlament alle juristischen und sonstigen Spitzfindigkeiten mit der Feststellung abschnitt, dass eigentlich «die Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit an und für sich in der bisherigen Form gar nicht mehr in die Wirtschaftsverfassung hineingehört, und zwar deshalb nicht, weil sie nicht mehr der Wahrheit entspricht». Er sagte in diesem Zusammenhang weiter: «Darüber sollte eigentlich heute Klarheit herrschen, wenn wir auch nur ganz summarisch die Entwicklung der Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit, die Entwicklung dieses Prinzips seit 1848 bis heute überblicken, besonders seit der Formulierung von 1874. Was in diesen bald 100 Jahren geschehen ist, ist doch nicht nur eine Einschränkung im Rahmen der Grundsätze garantierter Handels- und Gewerbefreiheit, sondern ein sukzessive erfolgter Abbau und schliesslich eine Wandlung des Grundsatzes selbst. Zuerst, schon um die Mitte des letzten Jahrhunderts und dann in den folgenden Jahrzehnten, erfolgte der Entzug der allgemeinen Handels- und Gewerbefreiheit für bestimmte landeswichtige Wirtschaftszweige, oder die Aufhebung dieser Freiheit in solchen Gebieten, wo sie zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten geführt hat, so für das Banknotenmonopol, für das Münzwesen, für Post, Telegraph, das Eisenbahnwesen. Dann kam die neue Etappe der Fabrikgesetzgebung, des Verbotes der Kinderarbeit, der Bedürfnisklausel für Alkoholkirtschaften, dann Sozialversicherung usw. Schliesslich, nach dem ersten Weltkrieg, kamen ganz grosse wirtschaftliche Einschränkungen, erst zögernd und dann immer umfassender: Massnahmen zur Krisenbekämpfung, vollständige Aufhebung der Handels- und Gewerbefreiheit für grosse Gebiete der Wirtschaft, Schutz einzelner Erwerbszweige, Preisvorschriften und zuletzt, kurz vor diesem neuen Weltkrieg, die grundsätzliche Anerkennung des vollständig andern Prinzips, dass der Staat den Kampf gegen die Krise durch Vollbeschäftigung planmässig aufzunehmen und zu führen habe. Was ist denn das anderes als ein grundsätzlicher Wechsel, eine revolutionäre Umwandlung des früheren Prinzipes der Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit: die Garantie der Existenz der Bürger und des Wohlergehens der gesamten Wirtschaft.»

Bundesrat Stampfli ist zwar gegen die Ausführungen von Nationalrat Stocker scharf zu Felde gezogen und hat sie mit der Feststellung zu schlagen geglaubt, dass der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in diesem speziellen Zusammenhang nicht die Beziehungen unter den Bürgern betrifft, sondern das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft, dass die Handels- und Gewerbefreiheit

immer ein Individualrecht sei und dass es um dieses gehe, wenn textlich an der Handels- und Gewerbefreiheit festgehalten werde.

Wenn wir annehmen — wir dürfen es wohl annehmen! —, dass wir heute in einer Zeitenwende leben und ein neues Staatsprinzip um Anerkennung und Wirkung ringt, so dürfen wir vielleicht einen Vergleich mit der Französischen Revolution machen, die ebenfalls ein neues Prinzip brachte, nämlich eben jene Handels- und Gewerbefreiheit, die damals mit so grossen Hoffnungen aus der Taufe gehoben wurde und die nun in ihren letzten Auswirkungen so vielen Menschen, ja, unserer ganzen Zivilisation, zum Verhängnis zu werden droht.

Auch damals hätte man sagen können, dass das neue Gesellschaftsprinzip, d. h. die Wirtschaftsfreiheit, nicht die Beziehungen unter den Bürgern betreffe, sondern das Verhältnis zwischen Staat und Wirtschaft, dass die Bindungen, wie sie z. B. die Zünfte vor der Französischen Revolution bis zum Exzess betrieben, weiter ein Individualrecht bleiben, falls sich Individuen finden, die darauf erpicht sind. Wir geben sogar zu, dass in diesem Falle die Gewerkschaften nicht so schwere Kämpfe hätten austragen müssen, um sich nach dem ersten Rausch der aus der Französischen Revolution hervorgegangenen «absoluten Freiheit» Recht und Anerkennung zu verschaffen.

Die Wirklichkeit war jedoch wesentlich rauher und mit dem Prinzip jenes Durchgreifens geladen, das sonst währschafte Liberalisten als Stahlbad — nach dem Grundsatz: was mich nicht umbringt, macht mich stark! — manchmal sehr zu schätzen und zu loben wissen.

In der neuen Verfassung der jungen französischen Republik wurde ohne langes Federlesen und ohne viele Einschränkungen das Prinzip der Freiheit ausschliesslich als das tragende Staatsprinzip festgelegt. Es wurde der Wirklichkeit und der Gesetzgebung überlassen, die Ausnahmen zu machen.

Da die absolute Freiheit das tragende Prinzip der damaligen «Erneuerung» war, lautete der erste Paragraph des von der gesetzgebenden Versammlung in den Tagen vom 14. bis 17. Juni 1791 angenommenen und nach seinem Urheber benannten «Gesetzes Le Chapelier» kurz und bündig wie folgt: «Da die Vernichtung aller Korporationen von Bürgern des gleichen Standes eine der Grundlagen der französischen Verfassung darstellt, ist die Vereinigung von Arbeitern in irgendwelcher Form und unter irgendwelchem Vorwande verboten.» Dem gleichen Gesetz zufolge war den Arbeitern der Abschluss «irgendwelcher Verträge untersagt, die den Zweck haben, in gemeinsamem Einverständnis ihre Arbeit, bzw. Mitarbeit in der Industrie umzugestalten oder sie nur zu einem bestimmten Preis zu gewähren». Alle derartigen Abmachungen oder Verträge wurden für null und nichtig erklärt; sie galten als verfassungswidrig und als Frevel gegen Freiheit und Menschen-

rechte. Das waren «Deklamationen», die bald darauf bittere und manchmal blutige Wirklichkeit wurden. Natürlich gab es trotzdem «klassenmässig» bedingte Ausnahmen. Das besagte «Gesetz Le Chapelier» sah nämlich trotz des Verfassungsgrundsatzes der Vernichtung aller Korporationen von Bürgern des gleichen Standes in keiner Weise die gleiche Behandlung des Arbeiters und des Unternehmers vor. Das Vereins- und Koalitionsverbot wurde nur gegenüber den Arbeitern strikte eingehalten. Der Berichterstatter der Gesetzgebenden Versammlung brachte dies klar zum Ausdruck, indem er sagte, dass man natürlich nicht «die Kaufleute verhindern wolle, miteinander über ihre Geschäfte zu reden». Ihre Vereinigungen waren ausdrücklich von den Bestimmungen des Gesetzes ausgenommen!

Als unmittelbarer Nutzniesser der Revolution bediente sich das Bürgertum der neuen Ideen hauptsächlich zur Unterdrückung der Arbeiterschaft.

Vielleicht glauben die Vertreter des heute abtretenden Prinzips, durch ihr stures Verhalten die Nutzniesser der kommenden neuen Ordnung davon abhalten zu können, dass sie ebenfalls nur gegenüber den «Klassengegnern» scharf ins Zeug gehen. Das wäre sehr schlau, doch wäre die Ueberlegung falsch. Sie würde nichts nützen, nämlich deshalb, weil sich Wirkung und Gegenwirkung wahrscheinlich auch in diesem Falle nicht vermeiden lassen. Eine kleine Chance bestände vielleicht dann, wenn der abtretende Liberalismus — wir reden nun international! — gegenüber den angewiesenen Erben, den Sozialdemokraten, sehr grosszügig wäre und sich dabei auf die sozialistischen und demokratischen Traditionen der Sozialdemokraten verlassen würde. Dies scheint jedoch auf alle Fälle in der Schweiz nicht so zu sein. Deshalb muss sich denn auch der schweizerische Freisinn nicht darüber wundern, wenn eines Tages die «mittlere Lösung» — z. B. nach dem Muster Englands — nicht mehr in Frage kommt.

II. Die Wirtschaftsartikel von 1939 bis 1945.

In ihrer ersten Fassung des Jahres 1939 glichen die Wirtschaftsartikel einem Herrn mit allzu eng sitzenden Alltagskleidern und einem allerdings sehr würdigen Zylinderhut, genannt Handels- und Gewerbefreiheit. Diese prangte, als ob in Jahrzehnten nichts geschehen wäre, an der Spitze der Wirtschaftsartikel, und zwar in den gleichen Worten wie in der Verfassung von 1874: «Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.»

Da während des Krieges Regenschirme, Zylinderhüte und sonstige Wahrzeichen einer sterbenden Welt arg aus der Mode gekommen sind, glaubte man dem «Jahrhundert des kleinen Mannes» seine Referenz erweisen zu müssen, indem man nun im Jahre 1945

über den Zylinderhut des Liberalismus die einfache Mütze der Volkswohlfahrt stülpte: «Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur Sicherung der Existenz der Bürger geeigneten Massnahmen.»

Bei diesem Beginnen ist der Streit lange und heftig darum gegangen, ob der Zylinderhut über der Mütze oder die Mütze über dem Zylinderhut getragen werden soll. Schliesslich siegte, was ohne Zweifel als grosser «prinzipieller» Erfolg betrachtet werden kann, die Mütze. Die «Wohlfahrt des Volkes» und die «Sicherung der Existenz der Bürger» wurden zum obersten Grundsatz erklärt und vor der stark angeknabberten Handels- und Gewerbefreiheit an die Spitze gestellt. Die Wirtschaft und damit die wirtschaftlichen Aufgaben des Staates, die das neue Staatsprinzip ausmachen, werden allerdings nicht speziell erwähnt, während dies im abgelehnten Minderheitsantrag zu diesem Artikel wohl geschieht. Ausdrücklich und direkt sagt er, dass der Bund «die Wirtschaft des Staates zu fördern hat». Er soll dazu nicht nur die «geeigneten» Massnahmen treffen, denn darüber lässt sich streiten, sondern die hierzu «erforderlichen» Massnahmen.

«Die Vorlage hält», wie ein konservativer Nationalrat mit einem Seufzer der Erleichterung feststellte, «am liberalen Wirtschaftsprinzip fest unter Vermeidung seiner schädlichen Auswirkungen, wobei diese Beschneidungen durch den Staat vorgenommen werden.» In dieser Aufmachung entsprechen die Wirtschaftsartikel (was uns allerdings, wie wir bereits gesagt haben, nicht der Sinn einer Verfassungsänderung zu sein scheint) genau den im Nationalrat von allen Seiten bis zum Ueberdruß erwähnten «gegenwärtigen Verhältnissen». Bei jeder Bestimmung, die unter die beiden Hüte gebracht werden muss, lässt sich nun natürlich die Frage stellen, ob in bezug auf den einen oder andern Hut Ausnahmen gemacht und speziell erwähnt werden müssen. Das Dominospiel kann weitergehen!

Wenn man von diesem Fehler der Schönheit und inneren Logik absieht, darf gesagt werden, dass die Wirtschaftsartikel seit 1939 sich in sehr mancher Hinsicht in günstigem Sinne verändert haben. Es sind Fortschritte zu verzeichnen. Wir pflichten der Feststellung von Bundesrat Stampfli im Nationalrat durchaus bei: «Wir haben die Pflicht zur Bekämpfung von Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit und zur Arbeitsbeschaffung viel imperativer gefasst, und wir haben auch den Artikel, der dem Bunde die Kompetenz verleiht, die Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ordnen, so gestaltet, dass auf Grund dieses Verfassungsartikels die weitherzigste, fortschrittlichste Sozialpolitik möglich ist, dass ihr keinerlei Schranken gesetzt werden. Was wollen Sie noch mehr? Was wir Ihnen bieten, das ist des Schweisses und der Unterstützung der Edelsten unseres Volkes wert.»

Was man noch mehr wollen kann? Nun, man kann die Hoff-

nung aussprechen, dass dies alles nicht nur auf dem Papier bleibt und gelegentlich als Ausrede dient für mangelndes Handeln, dass die Bestimmungen der Wirtschaftsartikel nicht in jenem Geist durchgeführt werden, der von Fraktionskollegen und Gesinnungsgenossen von Bundesrat Stampfli immer wieder heraufbeschworen wurde, nämlich im Geiste der Feststellung, die Bundesrat Stampfli sogar selber gemacht hat und die lautet, dass es sich bei der Sicherung der Existenz der Bürger ja «bloss um eine wirtschaftliche Zielsetzung handelt».

Wenn wir die im III. Kapitel wiedergegebenen Texte miteinander vergleichen und besonders die durch Sperrdruck angedeuteten neuen Artikel und Aenderungen des Textes prüfen, wie er in der Herbstsession den Bundesrat verliess (siehe III. Kapitel 3.), so fällt, abgesehen von der bereits erwähnten fundamentalen Aenderung, zunächst auf, dass am Ende von Artikel 31^{bis} in einem Absatz speziell ausgesprochen wird, dass der Bund die auf Selbsthilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft zu fördern hat, womit vor allem die Genossenschaften gemeint sind und für sie die nicht geringen Gefahren einer Benachteiligung innerhalb der jetzigen Gesellschaftsordnung beseitigt oder wenigstens gemildert werden sollen.

Allerlei nützliche Diskussionen verursachte der das Bankwesen betreffende Artikel 31^{quater}. Hier legte ein — nicht zur Annahme gelangter — Minderheitsantrag mit Recht Wert darauf, dass gerade in diesem Artikel ausdrücklich gesagt wird: «Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit sind zulässig, wenn die allgemeinen Interessen des Landes solche erfordern.» Hier geht es um ausschlaggebende Dinge. Das Problem der Kapital- und Kreditlenkung ist ein Zentralproblem geordneter Wirtschaft, weshalb z. B. die englischen Gewerkschaften in ihrem Nachkriegsprogramm auf diesen Punkt ganz besonderes Gewicht legen. Sie gehen so weit, dass sie die Schaffung eines speziellen «Leihamtes» fordern. Es hätte dafür zu sorgen, dass die Mittel beschafft werden zur Finanzierung genehmigter Pläne auf industriellem und nationalem Gebiet. Es würde ermächtigt werden, Anleihen auf dem öffentlichen Kapitalmarkt zu begeben oder selber Mittel zur Verfügung zu stellen.

Der Britische Gewerkschaftsbund räumt, wie gesagt, der Lenkung der Kapitalanlage, also der Art der Verwendung des Geldes, einen sehr wichtigen Platz ein. Man scheint in dieser Beziehung während des Krieges allerlei gelernt zu haben und glaubt insbesondere nicht mehr daran, dass durch den Geldumlauf allein, d. h. ohne Kontrolle seiner Verwendung, alle Probleme gelöst werden können. Inflation und Deflation sind nicht ausschliesslich finanzielle Probleme. Man hat während dieses Krieges in England festgestellt, dass eine beträchtliche Erhöhung der Geldausgabe nicht unbedingt zur Inflation führt, selbst wenn alle Geldmittel zur Verwendung gelangen, falls

auch eine gewisse Kontrolle über die Ausgaben und die Bewegung des Kapitals im Lande selber und nach dem Auslande ausgeübt wird.

Es ist kein Zufall, dass die auf diesem Gebiete von mehreren Seiten gemachten Zusatzanträge zu den Wirtschaftsartikeln von der Mehrheit mit besonderer Hartnäckigkeit bekämpft wurden, wobei man auf dieser Seite immer wieder darauf hinwies — was deshalb festgehalten werden soll —, dass ja das bereits vorhandene Bankengesetz Handhabe biete, um z. B. eine Kontrolle des Kapitalexportes durchzuführen. Nationalrat Duttweiler, der einen der Anträge unterbreitete und besonders energisch verteidigte, sagte in diesem Zusammenhang u. a.: «Wir sind bestimmt positiv für die Freiheit eingestellt, aber wir sind der Meinung, dass, wenn man schon reguliert, die Banken in erster Linie darankommen müssen.» In diesem Zusammenhang wollen wir auch eine abschliessende Bemerkung von Bundesrat Stampfli festhalten, die wie folgt lautet: «Wir haben jederzeit die Möglichkeit, gestützt auf den vom Bundesrat vorgeschlagenen Wortlaut von Artikel 31^{quater} das Bankengesetz den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen und dafür zu sorgen, dass auch in unseren Kreditbeziehungen mit dem Ausland die Rücksichten auf das allgemeine Interesse gewahrt bleiben.» Im gleichen Atemzug fügte allerdings Bundesrat Stampfli bei: «Weil wir die Ueberzeugung haben, dass es hier nicht mit der staatlichen Allmacht, mit der staatlichen Bevormundung getan ist, wollen wir nicht weitergehen als unbedingt nötig. Wir wollen nicht durch die Annahme des Zusatzes Duttweiler unnütze Beunruhigung in den Wirtschaftskreisen, insbesondere in den Bankenkreisen hervorrufen; denn alles, was wirklich notwendig ist zur Wahrung des Gesamtinteresses, können wir auf Grund des vom Bundesrat vorgeschlagenen Wortlautes vorkehren.»

Der vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus wichtigste Artikel, der sogar als «Schicksalsartikel» bezeichnet worden ist, ist ohne Zweifel Artikel 31^{quinquies}. Hier wird in erfreulich imperativer Form ein aktives Vorgehen des Bundes auf dem Gebiete der Wirtschaftskrisen und der Arbeitsbeschaffung stipuliert. Der leider nicht zur Annahme gelangte Minderheitsantrag ist allerdings noch deutlicher und spricht von dem, was heute in aller Welt als selbstverständliche «Zielsetzung» betrachtet wird, nämlich von der «Sicherung der vollen Beschäftigung», d. h. von jener aktiven Konjunkturpolitik, die Bundesrat Stampfli lediglich als «weitgehendes Entgegenkommen» an die Opposition und nicht als neuen Staatsgrundsatz betrachtet haben will.

In Artikel 34 *b* ist der Bund im Hinblick auf die Bestrebungen auf dem Gebiete der Systematisierung der Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Berufsgemeinschaft usw.) speziell ermächtigt worden, Vorschriften zu erlassen «über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieb-

licher und beruflicher Angelegenheiten», womit, was ebenfalls festgehalten werden soll, laut Auskünften von der Bank der Regierung «selbstverständlich» auch die Möglichkeit gegeben ist, «so gut wie über andere Fragen des Arbeitsverhältnisses auch über berufliche Fragen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Vereinbarungen zu treffen, die allgemeinverbindlich erklärt werden können». Der Bund habe «selbstverständlich» die Kompetenz, über alle beruflichen Angelegenheiten Vorschriften zu erlassen.

Die Bestimmungen über die **Allgemeinverbindlichkeit** sind somit beträchtlich erweitert worden. Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen «über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens».

Ursprünglich war die Möglichkeit der Allgemeinverbindlicherklärung hauptsächlich beschränkt auf die Gebiete des Berufsbildungswesens, der Arbeitsbedingungen, der sozialen Nebenleistungen und des unlautern Wettbewerbs. Da die Allgemeinverbindlichkeit von Verbandsbeschlüssen auf sehr weitgehende Opposition stiess, wurde hier ausdrücklich eine Abgrenzung vorgenommen, d. h. es wird gesagt, dass die Allgemeinverbindlicherklärung «nur für Sachgebiete, welche das Arbeitsverhältnis betreffen und nur dann zulässig ist, wenn die Regelung begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung trägt und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigt».

*

Die Wirtschaftsartikel sind nunmehr in dieser Fassung an den Ständerat gegangen. Es ist damit ein kritischer Punkt erreicht. Es wird sich nun zeigen müssen, ob die Wirtschaftsartikel in der jetzigen bescheidenen Form, die als Minimum des Bekenntnisses zu einer neuen Ordnung betrachtet werden muss, auch beim Ständerat Zustimmung finden. Bereits hat sich in der ständerätlichen Kommission, die die Wirtschaftsartikel in Arbeit hat, scharfe Opposition gemeldet, und zwar hauptsächlich gegen den ersten Artikel, der von der Mehrung der Wohlfahrt des Volkes spricht. Die ständerätliche Kommission möchte den zu Beginn dieses Kapitels erwähnten alten liberalistischen Herrn wieder ausschliesslich in seinem antiquierten Zylinderhut sehen und das Attribut des Staates auf dem Gebiet der Sicherung der Existenz seiner Bürger an die zweite Stelle verweisen. Ein solches nach rückwärts gerichtetes Beginnen würde ohne Zweifel bedeuten, dass die Opposition gegen die Wirtschaftsartikel seitens der fortschrittlicheren Kreise unerbittlich wird. Denn wenn man sich nicht einmal in Worten und als «Zielsetzung» zu einer neuen Ordnung bekennen will, so muss wohl ein schärferer Wind entfacht oder — da er sich wahrscheinlich von selber melden wird — abgewartet werden.

III. Dreimal Wirtschaftsartikel.

1. Wirtschaftsartikel in der Fassung vom 21. September 1939.

Nach langwierigen Verhandlungen haben die eidgenössischen Räte am 21. September 1939 folgende Fassung der Wirtschaftsartikel verabschiedet, wobei der Nationalrat mit 108 gegen 6 und der Ständerat mit 21 gegen 5 Stimmen seine Zustimmung gab:

Art. 31.

¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten, sie dürfen jedoch, wo die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

³ Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Art. 31^{bis}.

¹ Der Bund kann im Rahmen der dauernden Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft Vorschriften erlassen über die Ausübung von Handel und Gewerben und Massnahmen treffen zur Förderung einzelner Wirtschaftszweige und Berufsgruppen. Er ist dabei an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

² Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- a) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile und zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenz gefährdeter Wirtschaftsgruppen und Berufsgruppen;
- b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c) gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
- d) über die Kriegsvorsorge.

³ Schutzbestimmungen gemäss Absatz 2, Lit. a, sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige und Berufsgruppen diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

Art. 31^{ter}.

¹ Der Bund ist befugt, Bestimmungen zu erlassen über die Allgemeinverbindlichkeit von Vereinbarungen und Beschlüs-

sen der Berufsverbände und ähnlicher Wirtschaftsorganisationen.

² Die Sachgebiete, für welche der Bund oder die Kantone solche Vereinbarungen und Beschlüsse allgemeinverbindlich erklären dürfen, sind durch Bundesgesetze zu bezeichnen.

³ Die Allgemeinverbindlicherklärung ist nur zulässig, wenn sie von unabhängigen Sachverständigen begutachtet ist und wenn die Vereinbarungen und Beschlüsse begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen, dem Gesamtinteresse nicht zuwiderlaufen und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen. Abweichungen vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit sind dabei zulässig.

Art. 31^{quater}.

¹ Die Kantone sind befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Führung von Betrieben des Wirtschafts- und des Lichtspieltheatergewerbes von der persönlichen Befähigung und die Zahl der Betriebe vom Bedürfnis abhängig zu machen, sofern diese Gewerbe durch übermässige Konkurrenz in ihrer Existenz bedroht sind.

² In den Vorschriften über das Wirtschaftsgewerbe ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Wirtschaften für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

³ Ausserdem wird die Bundesgesetzgebung den Kantonen Aufgaben übertragen, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.

Art. 31^{quinquies}.

¹ Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

² Diese Bestimmungen haben der besondern Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

Art. 32.

¹ Die in den Artikeln 31^{bis}, 31^{ter} und 31^{quinquies} genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für Fälle dringlicher Art in Zeiten gestörter Wirtschaft bleibt Artikel 89, Absatz 3, vorbehalten.

² Der Vollzug der Bundesvorschriften wird in der Regel den Kantonen übertragen. Diese sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

³ Die Organisationen, welche die einzelnen Wirtschaftszweige in Landesverbände zusammenfassen, sind vor Erlass

der Ausführungsgesetze anzuhören. Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 34^{ter}.

¹ Der Bund ist befugt, zum Schutze der Arbeitnehmer, über die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung sowie über die berufliche Ausbildung in Handel, Industrie und Gewerbe Bestimmungen aufzustellen.

² Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist Sache öffentlicher sowie privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen. Die Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.

³ Der Bund bekämpft in Zeiten gestörter Wirtschaft die Arbeitslosigkeit und mildert deren Folgen; er kann über die Arbeitsbeschaffung Vorschriften erlassen.

⁴ Die Vorschriften der Artikel 31^{quater}, Absatz 3, und Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

2. Wirtschaftsartikel **in der Fassung des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.**

In einer Eingabe an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat der Schweizerische Gewerkschaftsbund am 14. Mai 1945 folgende Fassung der Wirtschaftsartikel vorgeschlagen:

Art. 31.

¹ Der Bund fördert die wirtschaftliche Wohlfahrt des Volkes.

² Er kann im Rahmen der dauernden Wahrung des Allgemeinwohles Massnahmen zur Förderung von Wirtschaftszweigen treffen und Vorschriften über die berufliche Ausbildung, die Ausübung von Berufen und über den Schutz der Arbeit erlassen.

Art. 31^{bis}.

¹ Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht.

² Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, wo die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen.

³ Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

⁴ Wenn es das Gesamtinteresse rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit, Vorschriften zu erlassen:

- a) zur Bekämpfung von Störungen der Wirtschaft, zum Schutz wirtschaftlich bedrohter Landesteile und zur Erhaltung wichtiger, in ihrer Existenz gefährdeter Wirtschaftszweige und Volksgruppen;
- b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft, sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c) gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und andern monopolistischen Organisationen;
- d) über die Kriegsvorsorge.

⁵ Schutzbestimmungen im Sinne von Abs. 2 dürfen nur erlassen werden, wenn die zu schützenden oder zu erhaltenden Wirtschaftszweige und Volksgruppen diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

⁶ Zur Erhaltung wichtiger Zweige des Handwerks und des mittelständigen Detailhandels ist der Bund befugt, im Rahmen von Vorschriften gemäss Abs. 4, lit. a die Eröffnung oder Uebernahme selbständiger Betriebe vom Nachweis der persönlichen Befähigung abhängig zu machen.

Art. 31^{ter}.

¹ Der Bund ist befugt, Bestimmungen über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zu erlassen.

² Die Allgemeinverbindlicherklärung ist nur für Sachgebiete, welche das Arbeitsverhältnis betreffen und nur dann zulässig, wenn sie von unabhängigen Sachverständigen begutachtet ist, wenn die Verträge begründeten Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung tragen und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigen.

Art. 31^{quater}.

¹ Die Kantone sind befugt, im Falle der Bedrohung des Gastgewerbes durch übermässige Konkurrenz die Führung von Betrieben von besonderen Bedingungen, insbesondere vom Nachweis des Bedürfnisses, abhängig zu machen. In den Vorschriften über das Gastgewerbe ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Gaststätten für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

² Ausserdem wird die Bundesgesetzgebung den Kantonen Aufgaben übertragen, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.

Art. 31^{quinquies}.

¹ Der Bund ist befugt, über das Kreditvermittlungsgeschäft Bestimmungen aufzustellen.

² Diese Bestimmungen haben der besondern Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

Art. 32.

¹ Die in Art. 31^{bis}, 31^{ter} und 31^{quinquies} genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für Fälle dringender Art in Zeiten gestörter Wirtschaft bleibt Art. 89, Abs. 3 vorbehalten.

² Der Vollzug der Bundesvorschriften wird in der Regel den Kantonen übertragen. Diese sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

³ Die Organisationen, welche die einzelnen Wirtschaftszweige in Landesverbände zusammenfassen, sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören. Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 34^{ter}.

¹ Der Bund ist befugt, einheitliche Vorschriften zum Schutz der Arbeit in allen Zweigen der Wirtschaft, über die Arbeitsvermittlung, die Arbeitsbeschaffung und die Arbeitslosenversicherung aufzustellen.

² Der Bund trifft, unter Heranziehung der Kantone und der wirtschaftlichen Organisationen, Massnahmen zur Verhinderung der Arbeitslosigkeit und zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit unter Milderung ihrer Folgen.

³ Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist Sache öffentlicher und privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen. Die Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen und zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.

⁴ Die Vorschriften von Art. 31^{quater}, Abs. 3, und Art. 32 finden entsprechend Anwendung.

3. Die Fassung der Wirtschaftsartikel nach der Beratung in der Herbstsession 1945 des Nationalrates.

Um die seit dem Jahre 1939 eingetretenen Fortschritte hervorzuheben, haben wir nachstehend die seither erfolgten Abänderungen und neu hinzugekommenen Stellen gesperrt wiedergegeben sowie die wichtigsten Minderheitsanträge, die hauptsächlich von der sozialdemokratischen Fraktion getragen worden sind, beigelegt. Auf

diese Weise wird ein Vergleich ermöglicht mit der unter 1. in diesem Kapitel veröffentlichten, vom Nationalrat mit 108 gegen 6 und vom Ständerat mit 21 gegen 5 Stimmen gutgeheissenen ersten Vorlage vom 21. September 1939. Bei der Eintretensdebatte hat sich die sozialdemokratische Fraktion in der diesjährigen Herbstsession mehrheitlich der Stimme enthalten, während die Unabhängigen die Rückweisung an den Bundesrat beantragt haben. Die Vorlage ist bei der Gesamtabstimmung unter zahlreichen Enthaltungen mit 101 gegen 7 Stimmen angenommen worden. Kommentare über die Abänderungen und neuen Absätze findet man im II. Kapitel dieser Arbeit «Die Wirtschaftsartikel von 1939 bis 1945».

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Anwendung der Art. 85, Ziff. 14, 118 und 121, Abs. 1, der Bundesverfassung, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1937 und einer Ergänzungsbotschaft vom 3. August 1945, beschliesst:

Art. 1.

1. Die Art. 31, 32 und 34^{ter} der Bundesversammlung werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 31.

Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmässigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur Sicherung der Existenz der Bürger geeigneten Massnahmen. (Dieser Absatz ist nicht abgeändert, sondern neu hinzugekommen.)

(Zu diesem Absatz lag ein auch von sozialdemokratischen Nationalräten unterzeichneter Minderheitsantrag vor, der mit 94 gegen 58 Stimmen abgelehnt wurde und wie folgt lautet: «Der Bund fördert zur Sicherung der Existenz der Bürger und zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes die Wirtschaft des Landes und trifft die hiezu erforderlichen Massnahmen.»)

Die Handels- und Gewerbefreiheit ist im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet, soweit sie nicht durch die Bundesverfassung und die auf ihr beruhende Gesetzgebung eingeschränkt ist.

Kantonale Bestimmungen über die Ausübung von Handel und Gewerben und deren Besteuerung bleiben vorbehalten; sie dürfen jedoch, soweit die Bundesverfassung nichts anderes vorsieht, den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht beeinträchtigen. Vorbehalten bleiben auch die kantonalen Regalrechte.

Art. 31^{bis}.

Der Bund kann unter Wahrung der allgemeinen Interessen der schweizerischen Gesamtwirtschaft

einzelne Wirtschaftszweige oder Berufe fördern und Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerben erlassen; er ist dabei, unter Vorbehalt von Abs. 2, an den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit gebunden.

Wenn das Gesamtinteresse es rechtfertigt, ist der Bund befugt, nötigenfalls in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit Vorschriften zu erlassen:

- a) zur Erhaltung wichtiger, in ihren Existenzgrundlagen gefährdeter Wirtschaftszweige oder Berufe und zur Förderung der beruflichen Leistungsfähigkeit;
- b) zur Erhaltung eines gesunden Bauernstandes und einer leistungsfähigen Landwirtschaft sowie zur Festigung des bäuerlichen Grundbesitzes;
- c) zum Schutze wirtschaftlich bedrohter Landesteile;
- d) gegen volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen;
- e) über vorsorgliche Massnahmen für Kriegszeiten.

Bestimmungen gemäss Abs. 2, lit. a und b, sind nur zu erlassen, wenn die zu schützenden Wirtschaftszweige oder Berufe diejenigen Selbsthilfemassnahmen getroffen haben, die ihnen billigerweise zugemutet werden können.

Der Bund fördert die auf Selbsthilfe beruhenden Organisationen der Wirtschaft. (Dieser Absatz ist nicht abgeändert, sondern neu hinzugekommen.)

Art. 31^{ter}.

Die Kantone sind befugt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Führung von Betrieben des Gastwirtschaftsgewerbes von der persönlichen Befähigung und die Zahl der Betriebe vom Bedürfnis abhängig zu machen, sofern dieses Gewerbe durch übermässige Konkurrenz in seiner Existenz bedroht ist. Dabei ist der Bedeutung der verschiedenen Arten von Wirtschaften für das Gemeinwohl angemessen Rechnung zu tragen.

Ausserdem kann der Bund die Kantone im Rahmen seiner eigenen Gesetzgebungsbefugnisse ermächtigen, Vorschriften zu erlassen auf Gebieten, die keiner allgemeinen Regelung durch den Bund bedürfen und für welche die Kantone nicht kraft eigenen Rechts zuständig sind.

Art. 31^{quater}.

Der Bund ist befugt, über das Bankwesen Bestimmungen aufzustellen.

Diese Bestimmungen haben der besondern Aufgabe und Stellung der Kantonalbanken Rechnung zu tragen.

(Zu diesem Artikel lag ein auch von sozialdemokratischen Nationalräten unterzeichneter Minderheitsantrag vor, der mit 87 gegen 52 Stimmen abgelehnt wurde und wie folgt lautet: «3. Abweichungen von der Handels- und Gewerbefreiheit sind zulässig, wenn die allgemeinen Interessen des Landes solche erfordern.»)

Art. 31^{quinquies}.

Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Massnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erlässt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung.

(Zu diesem Artikel lag ein auch von sozialdemokratischen Nationalräten unterzeichneter Minderheitsantrag vor, der mit 77 gegen 52 Stimmen abgelehnt wurde und wie folgt lautet: «... Massnahmen zur Sicherung einer vollen Beschäftigung und zur Verhütung von Wirtschaftskrisen sowie nötigenfalls zur Bekämpfung ... »)

Art. 32.

Die in Art. 31^{bis}, 31^{ter}, Abs. 2, 31^{quater} und 31^{quinquies} genannten Bestimmungen dürfen nur durch Bundesgesetze oder Bundesbeschlüsse eingeführt werden, für welche die Volksabstimmung verlangt werden kann. Für Fälle dringlicher Art in Zeiten wirtschaftlicher Störungen bleibt Art. 89, Abs. 3, vorbehalten.

Der Vollzug der Bundesvorschriften wird in der Regel den Kantonen übertragen. Diese sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören.

Die zuständigen Organisationen der Wirtschaft sind vor Erlass der Ausführungsgesetze anzuhören und können beim Vollzug der Ausführungsvorschriften zur Mitwirkung herangezogen werden.

Art. 34^{ter}.

Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen:

- a) über den Schutz der Arbeitnehmer;
- b) über das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere über die gemeinsame Regelung betrieblicher und beruflicher Angelegenheiten (dieser Absatz ist neu hinzugekommen);

- b^{bis}*) über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen und von andern gemeinsamen Vorkehren von Arbeitgeber- und Arbeitnehmersverbänden zur Förderung des Arbeitsfriedens;
- c) über den angemessenen Ersatz des Lohn- und Verdienstaufalles infolge Militärdienstes (dieser Absatz ist neu hinzugekommen);
- d) über die Arbeitsvermittlung;
- e) über die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitslosenfürsorge;
- f) über die berufliche Ausbildung.

Die Allgemeinverbindlicherklärung gemäss Lit. *b^{bis}* ist nur für Sachgebiete, welche das Arbeitsverhältnis betreffen und nur dann zulässig, wenn die Regelung begründeter Minderheitsinteressen und regionalen Verschiedenheiten angemessen Rechnung trägt und die Rechtsgleichheit sowie die Verbandsfreiheit nicht beeinträchtigt.

Die Durchführung der Arbeitslosenversicherung ist Sache öffentlicher sowie privater, sowohl paritätischer als einseitiger Kassen. Die Befugnis zur Errichtung öffentlicher Arbeitslosenversicherungskassen sowie zur Einführung eines allgemeinen Obligatoriums der Arbeitslosenversicherung bleibt den Kantonen vorbehalten.

Die Vorschriften von Art. 31^{ter}, Abs. 2, und Art. 32 finden entsprechende Anwendung.

Bei Fehlen einer eidg. Regelung sind die Kantone befugt, über oben erwähnte Gegenstände Gesetze zu erlassen.

2. In Art. 32^{quater}, Abs. 2, der Bundesverfassung wird der Ausdruck «... innerhalb der Grenzen von Art. 31, Lit. e...» ersetzt durch «... innerhalb der Grenzen von Art. 31, Abs. 2...».

3. Art. 6 der Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird aufgehoben.

Art. 2.

Dieser Beschluss wird der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug beauftragt.